

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 61/065/2021**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 09.08.2021 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	01.09.2021	Befreiung

**Errichtung eines temporären Funkmastes am Angerweg in Wülfrath**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt  
Bearbeiter/in: Schruff, Tobias

Datum: 09.08.2021  
Az.: 61-2

## Errichtung eines temporären Funkmastes am Angerweg in Wülfrath

### Anlass der Vorlage:

Die Deutsche Funkturm GmbH plant in Wülfrath, Gemarkung Flandersbach, Flur 4, Flurstück 583 einen temporären Mobilfunkmast zu errichten.

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Mast soll als Ersatzstation für einen Mobilfunkmast dienen, der sich auf dem Verwaltungsgebäude des nahegelegenen Steinbruchbetriebes befindet. Da das Verwaltungsgebäude abgerissen und anschließend neu gebaut werden soll, ist eine Übergangslösung beabsichtigt. Nach einem Zeitraum von maximal 2 Jahren soll wieder eine neue Mobilfunkstation auf dem zwischenzeitlich neu errichteten Gebäude installiert werden. Der temporäre Funkmast wird dann rückgebaut und abtransportiert.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) incl. Artenschutzprüfung (Ernst + Partner Landschaftsarchitekten BDLA vom 21.04.2021) untersucht und bewertet.

Der geplante Standort des Funkmastes befindet sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles LB- C 2.8-11 „Schutzwald am Steinbruch“. Gem. Ziff. 2.7.2 A a) der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in geschützten Landschaftsbestandteilen verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung des geschützten Landschaftsbestandteils vorzunehmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil unmittelbar zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.7.2 C des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse ist gegeben, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches auch bauplanungsrechtlich privilegiert ist.

Dem steht das öffentliche Interesse des Naturschutzes an der Erhaltung und Nichtbeeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles gegenüber. Der Landschaftspflegerische Begleitplan setzt sich intensiv mit den durch das Vorhaben ggf. ausgelösten Beeinträchtigungen auseinander und trifft Vorkehrungen, diese weitestgehend zu minimieren. Hierbei fällt insbesondere stark ins Gewicht, dass es sich lediglich um einen temporären Funkmast handelt, der nach 2 Jahren restlos zurückgebaut wird. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen für den geschützten Landschaftsbestandteil als vergleichsweise gering zu bezeichnen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des Funkmastes und einem zweijährigen Betrieb unter Berücksichtigung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes hier konkret im Einzelfall gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegt.

### **Anlage**

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan incl. Artenschutzprüfung
2. Übersichtsplan